

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Vernehmlassung Seite 42 und 43 des Ratschlages

Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100)	Ratschlagentwurf	Vorschlag IG NFA	Begründung
<p>§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:</p> <p>1. Schulen für allgemeine Bildung</p> <p>a) der Kindergarten</p> <p>b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr</p> <p>c) die Kleinklassen</p> <p>d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr</p> <p>e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr</p> <p>f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr</p> <p>g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr</p> <p>h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr</p>	<p>i) die Sonderschulen</p>	<p>h) die Fachmaturitätsschule, 10.–12. Schuljahr</p> <p>i) Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p>	<p>h) aktuelle Bezeichnung (!?)</p> <p>i) Die Begrifflichkeit „Sonderschule“ sollte nicht mehr verwendet werden. Zudem bildet an anderer Stelle der Ratschlag selber die vorgeschlagene Formulierung (anstelle von „Fürsorge für Anormale“).</p>
<p><i>Fürsorge für Anormale</i></p>	<p><i>Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</i></p>		
<p>§ 64. Der Staat richtet auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher, vom Besuch der öffentlichen Schulen befreiter Kinder, in privaten Heimen oder Schulen zehn Jahre lang angemessene Beiträge aus. Sofern aufgrund des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Beiträge an eine mehr als achtjährige Sonderschulung invalider Minderjähriger gewährt werden, können auch die Beiträge des Kantons Basel-Stadt während mehr als acht Jahren ausgerichtet werden.</p>	<p>§ 64 Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.</p>		
<p>2 Auf begründetes Begehren von Eltern, Pflegern oder auf Antrag des Schularztes richtet der Staat an den Unterricht und an die Transportkosten geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder, die vor dem Eintritt in die Schulpflicht besonderer Schulung bedürfen, angemessene Beiträge aus.</p>	<p>2 Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für den Bereich der Kindergärten in den Landgemeinden entscheidet die zuständige Gemeindebehörde.</p>	<p>... anerkannten Fachstellen und Fachpersonen.</p>	<p>Die Ärzte der Kinder sollten den Transport ebenfalls empfehlen können.</p>
<p>3 Ausnahmsweise können auch Beiträge an eine Einzelschulung bewilligt werden, sofern der Unterricht in einem Heim oder einer Schule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p>	<p>Streichen</p>		

4 Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.	Streichen		
5 Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.	Wird neu zu Abs. 3		
<p>§ 130. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.</p> <p>2 Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.</p>	<p>3 Für Sonderschulen entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Sonderschule. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung als Sonderschule erlassen.</p>	<p>3 Nach der regierungsrätlichen Bewilligung als öffentliche Schule in privater Trägerschaft entscheidet die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erlassen.</p>	<p>Analog Änderungsvorschlag § 2 sowie unter Verwendung der korrekten und zeitgemässen Formulierung „öffentliche Schule in privater Trägerschaft“ als Ersatz für Privatschule.</p>
<p>§ 140. 4 Das Schularztamt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen;</p> <p>b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;</p> <p>c) die Untersuchung derjenigen Kinder, welche den Hilfsklassen und andern Sonderklassen und Spezialkursen zugewiesen werden sollen; ...</p>	<p>c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;</p>		

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Seite 56 bis 60 des Ratschlages

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987	Ratschlagentwurf	Vorschlag IG NFA	Begründung
<p>§ 2. Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, Ausländerinnen und Ausländern sowie Staatenlosen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, denen eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der Eidgenössischen Invalidenversicherung zusteht, werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 (Bundesgesetz) Ergänzungsleistungen gewährt.</p>	<p>§ 2. Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz).</p>		
<p>§ 3. Die jährlich als Ausgabe anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf entsprechen den Höchstbeträgen von Art. 3b Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes.</p>	<p>aufheben</p>		
<p>§ 4. Der Regierungsrat setzt nach Prüfung der Rechnungen und nach Anhören der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime, der Behindertenheime sowie der öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen für ambulante Pflege aufgrund ihrer individuellen Gegebenheiten fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtaxen gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes und die Taxen für ambulante Pflege zu berücksichtigen sind. 2 Die für die Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Spital- und Heimtaxen und Taxen der öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen für ambulante Pflege gelten auch für die kantonalen Beihilfen. 3 Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 sind für die Festsetzung der für Ergänzungsleistungen und kantonale Alters- und Invalidenbeihilfen anrechenbaren Taxen anzuwenden. 4 Für Heime ohne festgesetzte Taxgrenzen</p>	<p>§ 4. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime sowie der Behindertenheime fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind. Abs. 2 aufheben Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden. Abs. 4 unverändert</p>		

<p>setzt der Regierungsrat einen für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Höchstbetrag pro Tag fest. 5 Der Regierungsrat setzt den Freibetrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen fest.</p>	<p>5 Der Regierungsrat setzt den Betrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern fest.</p>	<p>5 Der Betrag für die persönlichen Auslagen beträgt 450 CHF im Monat. Der Betrag ist indexiert und folgt den Teuerungsanpassungen der Invalidenversicherung des Bundes.</p>	<p>Der geltende monatliche Betrag von Fr. 350.- ist seit 1995 nicht mehr an die realen Verhältnisse angepasst worden, zudem haben sich die Rahmenbedingungen dahingehend verschlechtert, dass immer wie mehr Auslagen aus diesem Betrag bezahlt werden müssen, da andere Kostenträger weggefallen sind. Der aktuelle Betrag ist klar zu niedrig, der vorgeschlagene Betrag entspricht der nicht vollzogenen Teuerungsanpassung der letzten 15 Jahre.</p>
<p>§ 5. Der gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 5 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes auf zwanzig Prozent festgesetzt. 2 Lebt von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern nur eine Person im Heim oder Spital, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel.</p>	<p>§ 5. Der gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes auf einen Fünftel festgesetzt. Bei Invalidenrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern beträgt er einen Fünfzehntel. Abs. 2 aufheben</p>		
<p>§ 6. Als Ausgabe für den Mietzins gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes werden höchstens die in Art. 5 Abs. 1 lit. b genannten Beträge anerkannt. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes.</p>	<p>§ 6. Die kantonalen Höchstbeträge für die Krankheits- und Behinderungskosten entsprechen den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes festgesetzten Beträgen. Bei Bedarf kann der Regierungsrat die Höchstbeträge anpassen. 2 Der Regierungsrat bezeichnet die Krankheits- und Behinderungskosten, die übernommen werden. Er beschränkt die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben. 3 Der Regierungsrat regelt die Fälle, in welchen die noch nicht bezahlten Kosten direkt an den Rechnungssteller oder die Rechnungsstellerin vergütet werden können.</p>		<p>Insbesondere im Bereich der ambulanten Betreuungsformen, der zudem den integrativen Bedürfnissen der betroffenen Menschen gerecht wird, ist das Potenzial für Effizienzsteigerungen noch gross. Eine weitsichtige Politik schafft sinnvollerweise für diese Leistungen grosszügige ökonomische Voraussetzungen. So wäre beispielsweise die Erhöhung der Vergütung von ausgewiesenen Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt von 4800 CHF auf 6000 CHF/p.a. angezeigt. Ferner liesse sich der Stundenansatz der Leistungen von nicht anerkannten Spitex-Organisationen auf 30 CHF/h erhöhen.</p>
<p>§ 11. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten für Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden aus staatlichen Mitteln gedeckt. 2 Die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Landgemeinden werden durch die Gemeinden getragen. Die</p>	<p>Abs. 1 unverändert Abs. 2 unverändert</p>		

<p>Gemeinden ordnen das Verfahren und das Rekursrecht.</p>	<p>3 Die Ergänzungsleistungen für Anspruchsberechtigte in einem Heim oder Spital mit Wohnsitz in den Landgemeinden werden, soweit der Anspruch in einem Monat den Betrag eines Zwölftels von 175% des Lebensbedarfes für Alleinstehende nach Art. 10 Abs. Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Seite 58 1 lit. a des Bundesgesetzes übersteigt, durch die Landgemeinden getragen.</p>		
<p>§ 13. Gegen die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege erhoben werden.</p>	<p>§ 13. Gegen die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesgericht erhoben werden.</p>		
<p>§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2–2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes sowie §§ 3 und 6 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen. 2 Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben bei dauerndem oder längerem Aufenthalt in einem Spital, Alters-, Pflege- oder Behindertenheim zusätzlich Anspruch auf eine Pflegebeihilfe, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 2–2d des Bundesgesetzes sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und soweit die gemäss Art. 3c des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 3b Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie § 4 dieses Gesetzes anerkannten Ausgaben nicht zu decken vermögen. Die Höhe des als Einnahme anzurechnenden Vermögensverzehr richtet sich bei den</p>	<p>§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen. Abs. 2 aufheben</p>		

<p>Altersrentnerinnen und -rentnern nach § 5 dieses Gesetzes. 3 In Härtefällen können an Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezüger und - bezügerinnen Mietzinsbeihilfen ausgerichtet werden, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Einzelheiten regelt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>Abs. 3 unverändert</p>	<p>3 An Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezüger und – bezügerinnen mit rentenberechtigten Kindern werden Mietzinsbeihilfen ausgerichtet, sofern der im Bundesgesetz festgelegte Mietzinsabzug nicht ausreicht. Die für die Mietzinsbeihilfen anrechenbaren Mietkosten sind nach Haushaltgrösse abgestuft und betragen: a) für 3-4 Personenhaushalte 1600.- mtl. inkl.NK b) für 5-6 Personenhaushalte 1950.- mtl. inkl.NK c) ab 7 Personen 2300.- mtl. inkl.NK Diese Ansätze werden regelmässig an die Basler Mietzinsentwicklung angepasst.</p>	<p>Die nach dem Bundesgesetz anrechenbaren Mietkosten sind für Familien, resp. Mehrpersonenhaushalte, ungenügend und realitätsfremd. Diese Haushalte müssen den die heutigen Grenzwerte übersteigenden Mietkosten aus dem allgemeinen Lebensbedarf finanzieren, was nach unserer Erfahrung häufig zu Verschuldungssituationen oder Abhängigkeiten von Dritten führt. Es handelt sich nicht um ein Problem von Einzelfällen, sondern um ein strukturelles Problem der Mehrpersonenhaushalte. Zur Problemlösung sind daher keine Härtefallregelungen, sondern transparente Rechtsansprüche erforderlich.</p>
<p>§ 15. Anspruch auf eine Beihilfe haben Personen mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt, sofern sie innerhalb der letzten 15 Jahre während 10 Jahren Wohnsitz im Kanton Basel- Stadt gehabt haben. 2 Vom Erfordernis des tatsächlichen Aufenthaltes im Kanton Basel- Stadt kann abgesehen werden, wenn der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim aus medizinisch pflegerischen Gründen erfolgt bzw. weil kein geeigneter Heimplatz in Basel- Stadt zur Verfügung steht.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2 aufheben</p>		
<p>§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt. 2 Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe sind vom Regierungsrat bei jeder Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der Preisentwicklung anzupassen. Massgebend ist der Basler Index der Konsumentenpreise. 3 Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem</p>	<p>§ 18. Die maximale Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause Wohnende entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe wird ab 1. Januar 2003 bei Alleinstehenden 18 740 Franken, bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren 28 110 Franken und bei Waisen 9780 Franken anerkannt. Abs. 2 unverändert</p> <p>3 Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem</p>	<p>3 Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen</p>	<p>Der fortlaufende Abbau der Leistungen aus den kantonalen Beihilfen sollte ausgehend von den veränderten demographischen Verhältnissen</p>

<p>allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens CHF 1'000, für Ehepaare mindestens CHF 1'500 und für Waisen mindestens CHF 500 beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.</p>	<p>allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.</p>	<p>Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1500 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 2250 Franken und für Waisen mindestens 7500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.</p>	<p>nach oben und damit den realen Verhältnissen der Betroffenen angepasst werden. Auch diese Massnahme ist als Stärkung der nicht-stationären Leistungen anzusehen.</p>
<p>§ 19. Der Anspruch auf die Beihilfe besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist. 2 In Abweichungen von Abs. 1 sind bei Heimaufenthalten für die Berechnung des Anspruchs, insbesondere im Eintritts- und im Austrittsmonat, nur die Kosten für die effektiven Aufenthaltstage zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die im Falle von vorübergehender Abwesenheit vertraglich vereinbarten Reservationstaxen.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2 aufheben</p>		
<p>§ 22a. Rechtmässig bezogene Beihilfen sind aus dem Nachlass einer bisherigen oder früheren Bezügerin oder eines bisherigen oder früheren Bezügers oder des an der Beihilfe beteiligten Ehegatten oder der an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partnerin oder des an der Beihilfe beteiligten eingetragenen Partners zurückzuerstatten, sofern weder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, noch Partnerinnen oder Partner aus einer bis dahin geführten faktischen Lebensgemeinschaft das Erbe antreten. 2 Diese Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem das zuständige Amt von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Beihilfezahlung.</p>	<p>aufheben</p>		
<p>§ 26. Bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Beiträge des Kantons an Krankenkassenprämien, Selbstbehalte und Franchisen und auf Ergänzungsleistungen und Beihilfen regelt der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung.</p>	<p>aufheben</p>		